

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVObI Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 26. September 2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Rendsburg erlassen:

§ 1

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Veröffentlichungen

(zu beachten: § 16 a GO, Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein und §§ 3, 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(2) Zusätzlich zur Veröffentlichung nach Abs. 1 werden nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Rendsburg durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Rendsburg bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg“ und erscheint mittwochs, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Stadtverwaltung Rendsburg, Am Gymnasium 4 in 24768 Rendsburg, zu erhalten. Es kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden.

Hierauf wird bei der Einstellung der Bekanntmachung in das Internet nach Abs. 1 hingewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.09.2024 in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurde gemäß § 4 der Gemeindeordnung am 07.11.2024 erteilt.

Rendsburg, 20.11.2024

gez. Sönnichsen *L. S.*

Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin